

Onlinewache Saarland





ACHTUNG: Hier keine Notrufannahme! Im Notfall rufen Sie die 110 an!
Hier finden Sie das Notrufformular für hör-, sprech- und sprachbehinderte Menschen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen auf der Onlinewache der Polizei des Saarlandes. Hier haben Sie die Möglichkeit Strafanzeige zu erstatten, der Polizei einen Hinweis zu geben oder sich zu beschweren bzw. zu bedanken.

Die Erfassung Ihres Anliegens erfolgt in einem detaillierten Formular, welches es der Polizei ermöglicht, den Sachverhalt einzuordnen und zu bearbeiten. Für Ihre Eingabe haben Sie 90 Minuten Zeit.

Sollte der Ereignisort des Geschehens, das Sie mitteilen wollen, nicht im Saarland liegen, werden Sie gebeten, das Onlineangebot der Polizei des betreffender Bundeslandes durch Auswahl des entsprechenden Links in der nachfolgenden Liste zu nutzen.

Nach Absenden des ausgefüllten Formulars erhalten Sie eine Bestätigung über den Eingang ihres Anliegens samt Online-Aktenzeichen. Die zuständige Dienststelle wird Ihnen in der weiteren Kommunikation mitgeteilt.

Ihre Polizei des Saarlandes

WEITER



ACHTUNG: Hier keine Notrufannahme! Im Notfall rufen Sie die 110 an!
Hier finden Sie das Notrufformular für hör-, sprech- und sprachbehinderte Menschen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen auf der Onlinewache der Polizei des Saarlandes. Hier haben Sie die Möglichkeit Strafanzeige zu erstatten, der Polizei einen Hinweis zu geben oder sich zu beschweren bzw. zu bedanken.

Die Erfassung Ihres Anliegens erfolgt in einem detaillierten Formular, welches es der Polizei ermöglicht, den Sachverhalt einzuordnen und zu bearbeiten. Für Ihre Eingabe haben Sie 90 Minuten Zeit.

Sollte der Ereignisort des Geschehens, das Sie mitteilen wollen, nicht im Saarland liegen, werden Sie gebeten, das Onlineangebot der Polizei des betreffender Bundeslandes durch Auswahl des entsprechenden Links in der nachfolgenden Liste zu nutzen.

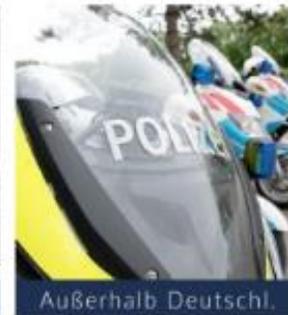
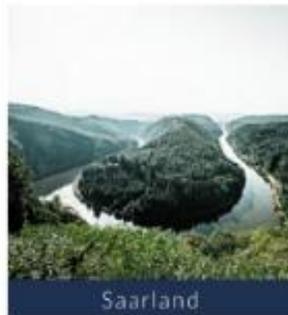
Nach Absenden des ausgefüllten Formulars erhalten Sie eine Bestätigung über den Eingang ihres Anliegens samt Online-Aktenzeichen. Die zuständige Dienststelle wird Ihnen in der weiteren Kommunikation mitgeteilt.

Ihre Polizei des Saarlandes

WEITER



Wo ereignete sich der Vorfall?



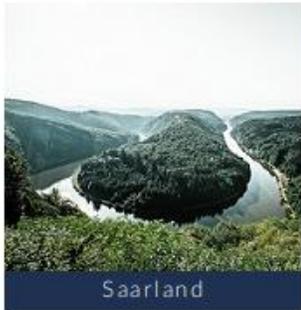
Wo ereignete sich der Vorfall?



Weiterleitung innerhalb der Onlinewache des Saarlandes



Wo ereignete sich der Vorfall?



- [Baden-Württemberg](#)
- [Bayern](#)
- [Berlin](#)
- [Brandenburg](#)
- [Bremen](#)
- [Hamburg](#)
- [Hessen](#)
- [Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Niedersachsen](#)
- [Nordrhein-Westfalen](#)
- [Rheinland-Pfalz](#)
- [Sachsen](#)
- [Sachsen-Anhalt](#)
- [Schleswig-Holstein](#)
- [Thüringen](#)



Weiterleitung zu den Onlinewachen der anderen Bundesländer

Ansicht nach Bestätigung des Tatortes im Saarland oder Ausland bzw.
unbekanntem Tatort

zurück



Weiter zu Strafanzeige und Hinweis



Weiter zu Lob und Beschwerde

Formular „Lob und Beschwerde“

Datenschutzerklärung *

Um eine sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens zu gewährleisten, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert. Bei der Nutzung der Internetwache wird darüber hinaus auch Ihre IP-Adresse erfasst. Informationen über den Zweck, den Umfang und die Dauer der Speicherung Ihrer Daten finden Sie in den [Erläuterungen zum Datenschutz](#).

Ich habe die Datenschutzerklärung verstanden und stimme ihr zu.

Rechtsbelehrung *

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihre nachfolgende Mitteilung kann im Falle einer Beschwerde zu einem Disziplinar- und/oder Strafverfahren bzw. Bußgeldverfahren sowie einer dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Prüfung führen. Da Sie in solchen Fällen als Zeugin/Zeuge bzgl. des von Ihnen mitgeteilten Sachverhalts anzusehen sind, werden Sie bereits jetzt vorsorglich darüber belehrt, dass Sie

- sich aufgrund eines unwahren Inhalts Ihrer Beschwerde strafbar machen können. Sie machen sich namentlich strafbar, wenn Sie mit Ihrer Beschwerde eine Person wider besseres Wissen verdächtigen (§ 164 StGB), eine Straftat vortäuschen (§ 145 d StGB) oder vereiteln wollen, dass die/der beschwerte Bedienstete wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB).
- Ihre freiwilligen Angaben im Rahmen Ihrer Beschwerde können Sie insbesondere unterlassen, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem beschwerten Bediensteten stehen, d. h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft leben oder lebten, verlobt sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, durch die Annahme an Kindes statt verbunden sind, bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren (§ 52 StPO).
- im Rahmen Ihrer Beschwerde nichts mitzuteilen brauchen, wodurch Sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 StPO) verfolgt zu werden,
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§ 53, 53 a StPO) Gebrauch machen können.
- Ich weise jedoch darauf hin, dass, sofern ein Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren eingeleitet werden sollte, Ihre richterliche Vernehmung als Zeugin/Zeuge angeordnet werden kann.

Ich habe die Belehrung verstanden und stimme ihr zu.

Nachname *

Bitte tragen Sie hier Ihren Nachnamen ein.

Vorname *

Bitte tragen Sie hier Ihren vollständigen Vornamen ein.

Geschlecht *

Bitte vermerken Sie hier Ihr Geschlecht.



Wohnort und Postleitzahl *

Bitte vermerken Sie hier Ihren Wohnort und die Postleitzahl.

Straße *

Bitte geben Sie die Straße Ihrer Wohnanschrift an.

Hausnummer *

Bitte tragen Sie hier die Hausnummer Ihrer Wohnanschrift ein.

Telefonnummer *

Geben Sie hier Ihre Telefonnummer an, unter der wir Sie erreichen können.

E-Mail-Adresse *

Vermerken Sie hier bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse. Diese wird u.a. genutzt, um Sie über den aktuellen Stand ihres Anliegens zu informieren.

Lob oder Beschwerde *

Möchten Sie ein Lob oder eine Beschwerde abgeben?

Lob Beschwerde

Hinweis *

Schildern Sie bitte der Reihenfolge nach den Sachverhalt. (Die Eingabe ist begrenzt auf 5000 Zeichen.) Wenn Sie uns einen längeren Sachverhalt mitteilen wollen, sollten Sie den Text zunächst vorschreiben und dann in die Mitteilung kopieren.

Ansicht nach Bestätigung des Tatortes im Saarland oder Ausland bzw. unbekanntem Tatort

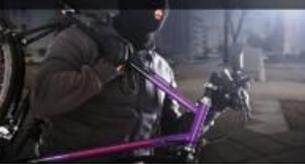
zurück



Ansicht nach Auswahl „Strafanzeige/Hinweis“



Diebstahl



Hier können Sie folgende Diebstahlsarten anzeigen:

- Fahrraddiebstahl
- Diebstahl an / aus Fahrzeug
- Taschendiebstahl / Diebstahl aus einer Tasche

Sollten Sie eine andere Art von Diebstahl anzeigen wollen, benutzen Sie bitte die **Andere Strafanzeige**.

Auswählen

Betrug



Hier können Sie folgende Betrugsarten anzeigen:

- Ich wurde als Käufer oder Verkäufer (im Internet) betrogen.
- Meine Daten wurden missbräuchlich verwendet.
- Mein Kundenkonto wurde missbräuchlich verwendet.

Sollten Sie eine andere Art von Betrug anzeigen wollen, benutzen Sie bitte die **Andere Strafanzeige**.

Auswählen

Sachbeschädigung



Hier können Sie eine Sachbeschädigung anzeigen. Eine solche liegt bei einer vorsätzlichen Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache vor.

Zu einer Beschädigung von Eigentum zählt beispielsweise auch das Besprühen mit Graffiti.

Beachten Sie bitte, dass über die Onlinewache keine Verkehrsunfälle angezeigt werden können.

Auswählen

Andere Strafanzeige



Hier können Sie eine Strafanzeige erstatten, die in keine der anderen Kategorien passt. Bedenken Sie bitte, dass nicht jede Art von Strafanzeige für die Online-Erstattung geeignet ist.

Ist sofortiges polizeiliches Handeln erforderlich, beispielsweise bei einer Gewalttat, wählen Sie bitte die **Notrufnummer 110** oder suchen Sie die nächstgelegene Polizeidienststelle auf.

Auswählen

Hinweis aufgeben



Hinweise aus der Bevölkerung können wichtige Ermittlungsansätze für die Polizei bedeuten.

Ungewöhnliche Beobachtungen – mögen sie auch noch so unwichtig erscheinen – können eventuell von hoher Bedeutung sein.

Mit diesem Formular möchte Ihnen die Polizei die Möglichkeit geben, solche Hinweise bzw. Beobachtungen mitzuteilen, ohne dass eine erkennbare Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen muss.

Auswählen

Hass und Hetze



COURAGE im Netz

Hasskriminalität im Internet, sog. „Hate Speech“, kann viele Formen haben. Hier haben Sie die Möglichkeit Hasskommentare und verunglimpfende Darstellungen aus Sozialen Netzwerken, Messengerdiensten oder sonstigen Internetportalen zu melden.

Auswählen

Hass und Hetze



COURAGE im Netz

Hasskriminalität im Internet, sog. „Hate Speech“, kann viele Formen haben. Hier haben Sie die Möglichkeit Hasskommentare und verunglimpfende Darstellungen aus Sozialen Netzwerken, Messengerdiensten oder sonstigen Internetportalen zu melden.

Auswählen



Eingaben in der Onlinewache am Beispiel der Kachel „Hass und Hetze“

Startseite nach Auswahl der Kachel „Hass und Hetze“

Bedienung / Belehrung - Onlinewache: Hass im Netz

Bedienung / Belehrung

Onlinewache: Hass im Netz, Mi 02 Feb

Bedienung Belehrung



Onlinewache: Hass im Netz

BEDIENUNG: Ihre Eingaben wirken sich auf die angezeigten Formularfelder aus

- **Pflichtfelder:** Blau und Stern*
- **Auswahl:** Auswahl- und Suchfelder mit Klick. Adressbutton öffnet Detailsingabe.
- **Navigation:** Links (in Mobilversion bitte mit ☰ ausklappen)
- **Abschließen:** Unten in Leiste – wenn alle Pflichtfelder vollständig sind.

Bedienung Belehrung

Zeugenbelehrung

Als Anzeigerstatter sind Sie Zeuge in einem Strafverfahren. Sollten Sie eine Strafanzeige gegen eine dritte Person erstatten wollen, trifft auf Sie die folgende Zeugenbelehrung zu.

Ihre Rechte als Zeuge:

Bitte beachten Sie, dass Sie

- das Zeugnis nur verweigern können, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem Beschuldigten/Betroffenen stehen, d. h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) leben oder lebten, verlobt sind oder das Versprechen einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade¹ verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren (§ 52 Abs. 1 StPO)
- als gesetzliche/-r Vertreter/-in von Minderjährigen oder Betreuten die Zustimmung für deren Aussage verweigern können (§ 52 Abs. 2 StPO)
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen können
- als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO)

- die Wahrheit sagen müssen (§ 57 Satz 1 StPO) und sich aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage strafbar machen können. Sie machen sich namentlich strafbar, wenn Sie
 - mit Ihrer Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtigen (§ 164 StGB)
 - eine Straftat vortäuschen (§ 145 d StGB)
 - vereiteln wollen, dass die/der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB)
- nicht verpflichtet sind, bei der Polizei Angaben zu machen.
- falls Sie sich nicht bei der Polizei äußern, ggf. durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen (§ 161 a StPO) und im Falle eines unentschuldigten Ausbleibens zu dem Vernehmungstermin polizeilich vorgeführt werden können.

¹ Verwandter Seitenlinie (§ 1589 S 2 BGB) dritten Grades: Demnach haben Zeugnisverweigerungsrecht voll- und halbbürtige Geschwister sowie Geschwisterkinder (Nichten, Neffen) im Verfahren gegen die eigenen Geschwister oder die Geschwister ihrer Eltern (und umgekehrt), nicht aber Geschwisterkinder (Basen, Vetter) im Verfahren gegen eines von ihnen.

Wenn Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, erhalten Sie [hier](#) weitere Informationen zum Opferschutz.

Bestätigung* 

Ich habe die Belehrung verstanden und stimme ihr zu. Ebenso habe ich die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen.

Beschuldigtenbelehrung

Sollten Sie sich selbst anzeigen wollen sind sie Beschuldiger einer Straftat. In diesem Fall trifft auf Sie die **Beschuldigtenbelehrung** zu.

Belasten Sie sich durch Ihre Anzeige selbst?*

Ja Nein

Sie haben noch nicht alle Pflichtfelder eingegeben.

Restzeit: 90 Min.

Bedienung Belehrung

• Polizei
SAARLAND



Onlinewache: Hass im Netz

- BEDIENUNG:** Ihre Eingaben wirken sich auf die angezeigten Formularfelder aus
- **Pflichtfelder:** Blau und Stern*
 - **Auswahl:** Auswahl- und Suchfelder mit Klick. Adressbutton öffnet Detaileingabe.
 - **Navigation:** Links (in Mobilversion bitte mit ☰ ausklappen)
 - **Abschließen:** Unten in Leiste – wenn alle Pflichtfelder vollständig sind.

Bedienung Belehrung

Zeugenbelehrung

Als Anzeigenerstatter sind Sie Zeuge in einem Strafverfahren. Sollten Sie eine Strafanzeige gegen eine dritte Person erstatten wollen, trifft auf Sie die folgende Zeugenbelehrung zu.

Ihre Rechte als Zeuge:

Bitte beachten Sie, dass Sie

- das Zeugnis nur verweigern können, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem Beschuldigten/Betroffenen stehen, d. h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG leben oder lebten, verlobt sind oder das Versprechen einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade¹ verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren (§ 52 Abs. 1 StPO)
- als gesetzliche/-r Vertreter/-in von Minderjährigen oder Betreuten die Zustimmung für deren Aussage verweigern können (§ 52 Abs. 2 StPO)
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen können.
- als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO)

• Polizei
SAARLAND



Beschuldigtenbelehrung

Sollten Sie sich selbst anzeigen wollen sind sie Beschuldigter einer Straftat. In diesem Fall trifft auf Sie die **Beschuldigtenbelehrung** zu.

Belasten Sie sich durch Ihre Anzeige selbst?*

Ja

Nein

Weiterführung der Anzeigenerstattung nur über das Auswahlfeld „Nein“.

Beschuldigtenbelehrung

Sollten Sie sich selbst anzeigen wollen sind sie Beschuldigter einer Straftat. In diesem Fall trifft auf Sie die **Beschuldigtenbelehrung** zu.

Belasten Sie sich durch Ihre Anzeige selbst?*

Ja

Nein

Sie haben noch nicht alle Pflichtfelder eingegeben.

Restzeit: 90 Min.

Beschuldigtenbelehrung

Sollten Sie sich selbst anzeigen wollen sind sie Beschuldigter einer Straftat. In diesem Fall trifft auf Sie die **Beschuldigtenbelehrung** zu.

Belasten Sie sich durch Ihre Anzeige selbst?*

Ja

Nein

Bitte erstatten Sie persönlich Anzeige bei einer Polizeidienststelle.

Falls sich der Anzeigenerstatter selbst belasten könnte, wird – aufgrund der Bedeutung des Sachverhalts - um Anzeigenerstattung auf der nächsten Polizeidienststelle gebeten.

Bedienung / Belehrung - Onlinewache: Hass im Netz

Onlinewache: Hass im Netz, Mi 02 Feb

Bedienung Belehrung

Polizei SAARLAND

Onlinewache: Hass im Netz

BEDIENUNG: Ihre Eingaben wirken sich auf die angezeigten Formularfelder aus

- **Pflichtfelder:** Blau und Stern*
- **Auswahl:** Auswahl- und Suchfelder mit Klick. Adressbutton öffnet Details eingabe.
- **Navigation:** Links (in Mobilversion bitte mit ☰ ausklappen)
- **Abschließen:** Unten in Leiste – wenn alle Pflichtfelder vollständig sind.

Zeugenbelehrung

Als Anzeigenerstatter sind Sie Zeuge in einem Strafverfahren. Sollten Sie eine Strafanzeige gegen eine dritte Person erstatten wollen, trifft auf Sie die folgende Zeugenbelehrung zu.

Ihre Rechte als Zeuge:

Bitte beachten Sie, dass Sie

- das Zeugnis nur verweigern können, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem Beschuldigten/Betroffenen stehen, d. h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) leben oder lebten, verlobt sind oder das Versprechen einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade¹ verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren (§ 52 Abs. 1 StPO)
- als gesetzliche/-r Vertreter/-in von Minderjährigen oder Betreuten die Zustimmung für deren Aussage verweigern können (§ 52 Abs. 2 StPO)
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen können
- als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO)

- die Wahrheit sagen müssen (§ 57 Satz 1 StPO) und sich aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage strafbar machen können. Sie machen sich namentlich strafbar, wenn Sie
 - mit Ihrer Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtigen (§ 164 StGB)
 - eine Straftat vortäuschen (§ 145 d StGB)
 - vereiteln wollen, dass die/der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB)
- nicht verpflichtet sind, bei der Polizei Angaben zu machen.
- falls Sie sich nicht bei der Polizei äußern, ggf. durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen (§ 161 a StPO) und im Falle eines unentschuldigtes Ausbleibens zu dem Vernehmungstermin polizeilich vorgeführt werden können.

¹ Verwandter Seitenlinie (§ 1589 S 2 BGB) dritten Grades: Demnach haben Zeugnisverweigerungsrecht voll- und halbblütige Geschwister sowie Geschwisterkinder (Nichten, Neffen) im Verfahren gegen die eigenen Geschwister oder die Geschwister ihrer Eltern (und umgekehrt), nicht aber Geschwisterkinder (Basen, Vetter) im Verfahren gegen eines von ihnen.

Wenn Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, erhalten Sie hier weitere Informationen zum Opferschutz.

Bestätigung*

Ich habe die Belehrung verstanden und stimme ihr zu. Ebenso habe ich die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen.



Zeugenbelehrung

Als Anzeigenerstatter sind Sie Zeuge in einem Strafverfahren. Sollten Sie eine Strafanzeige gegen eine dritte Person erstatten wollen, trifft auf Sie die folgende Zeugenbelehrung zu.

Ihre Rechte als Zeuge:

Bitte beachten Sie, dass Sie

- das Zeugnis nur verweigern können, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem Beschuldigten/Betroffenen stehen, d. h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) leben oder lebten, verlobt sind oder das Versprechen einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade¹ verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren (§ 52 Abs. 1 StPO)
- als gesetzliche/-r Vertreter/-in von Minderjährigen oder Betreuten die Zustimmung für deren Aussage verweigern können (§ 52 Abs. 2 StPO)
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen können
- als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO)

- die Wahrheit sagen müssen (§ 57 Satz 1 StPO) und sich aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage strafbar machen können. Sie machen sich namentlich strafbar, wenn Sie
 - mit Ihrer Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtigen (§ 164 StGB)
 - eine Straftat vortäuschen (§ 145 d StGB)
 - vereiteln wollen, dass die/der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB)
- nicht verpflichtet sind, bei der Polizei Angaben zu machen.
- falls Sie sich nicht bei der Polizei äußern, ggf. durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen (§ 161 a StPO) und im Falle eines unentschuldigtes Ausbleibens zu dem Vernehmungstermin polizeilich vorgeführt werden können.

¹ Verwandter Seitenlinie (§ 1589 S 2 BGB) dritten Grades: Demnach haben Zeugnisverweigerungsrecht voll- und halbblütige Geschwister sowie Geschwisterkinder (Nichten, Neffen) im Verfahren gegen die eigenen Geschwister oder die Geschwister ihrer Eltern (und umgekehrt), nicht aber Geschwisterkinder (Basen, Vetter) im Verfahren gegen eines von ihnen.

Wenn Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, erhalten Sie hier weitere Informationen zum Opferschutz.

Bestätigung*

Ich habe die Belehrung verstanden und stimme ihr zu. Ebenso habe ich die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen.

Weiterführung der Anzeigenerstattung nur über Bestätigung des Auswahlfeldes bzgl. der Kenntnisnahme von Belehrung und Datenschutzerklärung.

Bedienung / Belehrung - Onlinewache: Hass im Netz

Bedienung / Belehrung

Onlinewache: Hass im Netz, Mi 02 Feb

Bedienung Belehrung

Polizei SAARLAND

Onlinewache: Hass im Netz

BEDIENUNG: Ihre Eingaben wirken sich auf die angezeigten Formularfelder aus

- **Pflichtfelder:** Blau und Stern*
- **Auswahl:** Auswahl- und Suchfelder mit Klick. Adressbutton öffnet Detailsingabe.
- **Navigation:** Links (in Mobilversion bitte mit ☰ ausklappen)
- **Abschließen:** Unten in Leiste - wenn alle Pflichtfelder vollständig sind.

Bedienung Belehrung

Zeugenbelehrung

Als Anzeigerstatter sind Sie Zeuge in einem Strafverfahren. Sollten Sie eine Strafanzeige gegen eine dritte Person erstatten wollen, trifft auf Sie die folgende Zeugenbelehrung zu.

Ihre Rechte als Zeuge:

Bitte beachten Sie, dass Sie

- das Zeugnis nur verweigern können, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem Beschuldigten/Betroffenen stehen, d. h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) leben oder lebten, verlobt sind oder das Versprechen einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade* verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren (§ 52 Abs. 1 StPO)
- als gesetzliche/-r Vertreter/-in von Minderjährigen oder Betreuten die Zustimmung für deren Aussage verweigern können (§ 52 Abs. 2 StPO)
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen können
- als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO)

- die Wahrheit sagen müssen (§ 57 Satz 1 StPO) und sich aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage strafbar machen können. Sie machen sich namentlich strafbar, wenn Sie
 - mit Ihrer Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtigen (§ 164 StGB)
 - eine Straftat vortäuschen (§ 145 d StGB)
 - vereiteln wollen, dass die/der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB)
- nicht verpflichtet sind, bei der Polizei Angaben zu machen.
- falls Sie sich nicht bei der Polizei äußern, ggf. durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen (§ 161 a StPO) und im Falle eines unentschuldigtem Ausbleibens zu dem Vernehmungstermin polizeilich vorgeführt werden können.

* Verwandter Seitenlinie (§ 1589 S 2 BGB) dritten Grades: Demnach haben Zeugnisverweigerungsrecht voll- und halbblütige Geschwister sowie Geschwisterkinder (Nichten, Neffen) im Verfahren gegen die eigenen Geschwister oder die Geschwister ihrer Eltern (und umgekehrt), nicht aber Geschwisterkinder (Basen, Vetter) im Verfahren gegen eines von ihnen.

Wenn Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, erhalten Sie hier weitere Informationen zum Opferschutz.

Bestätigung*

Ich habe die Belehrung verstanden und stimme ihr zu. Ebenso habe ich die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Belasten Sie sich durch Ihre Anzeige selbst?*

Ja Nein

Sie haben noch nicht alle Pflichtfelder eingegeben.

Restzeit: 90 Min.



Restzeit: 90 Min.

Restzeit für Dateneingabe und Anzeigenerstattung

Ansicht nach Bestätigung der ersten, gelb hinterlegten Pflichtfelder/ Belehrung

Bedienung / Belehrung

Bedienung
 Belehrung

- 1 Personendaten
- 3 Angaben zum Inhalt
- 3 Abschluss



Online-Wache: Pass im Netz

BEDIENUNG: Ihre Eingaben wirken sich auf die angezeigten Formularfelder aus

- Pflichtfelder:** Blau und Stern*
- Auswahl:** Auswahl- und Suchfelder mit Klick. Adressbutton öffnet Detailsangabe.
- Navigation:** Links (in Mobilversion bitte mit ☰ ausklappen)
- Abschließen:** Unten in Leiste – wenn alle Pflichtfelder vollständig sind.

Zeugenbelehrung

Als Anzeigerstatter sind Sie Zeuge in einem Strafverfahren. Sollten Sie eine Strafanzeige gegen eine dritte Person erstatten wollen, trifft auf Sie die folgende Zeugenbelehrung zu.

Ihre Rechte als Zeuge:

Bitte beachten Sie, dass Sie

- das Zeugnis nur verweigern können, wenn Sie in einem Angehörigenverhältnis zu der/dem Beschuldigten/Betroffenen stehen, d. h. mit ihr/ihm verheiratet sind oder waren, in Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG) leben oder lebten, verlobt sind oder das Versprechen einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder waren, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade¹ verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren (§ 52 Abs. 1 StPO)
- als gesetzliche/-r Vertreter/-in von Minderjährigen oder Betreuten die Zustimmung für deren Aussage verweigern können (§ 52 Abs. 2 StPO)
- ggf. von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO) Gebrauch machen können
- als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen der oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 StPO)

- die Wahrheit sagen müssen (§ 57 Satz 1 StPO) und sich aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage strafbar machen können. Sie machen sich namentlich strafbar, wenn Sie
 - mit Ihrer Aussage eine Person wider besseren Wissens verdächtigen (§ 164 StGB)
 - eine Straftat vortäuschen (§ 145 d StGB)
 - vereiteln wollen, dass die/der Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen unterworfen wird (§ 258 StGB)
- nicht verpflichtet sind, bei der Polizei äußern, ggf. durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen (§ 161 a StPO) und im Falle eines unentschuldigten Ausbleibens zu dem Vernehmungstermin polizeilich vorgeführt werden können.

¹ Verwandter Seitenlinie (§ 1589 S 2 BGB) dritten Grades: Demnach haben Zeugnisverweigerungsrecht voll- und halbblütige Geschwister sowie Geschwisterkinder (Nichten, Neffen) im Verfahren gegen die eigenen Geschwister oder die Geschwister ihrer Eltern (und umgekehrt), nicht aber Geschwisterkinder (Basen, Vetter) im Verfahren gegen eines von ihnen.

Wenn Sie durch die Straftat in Ihren Rechten verletzt worden sind, erhalten Sie [hier weitere Informationen zum Opferschutz.](#)

Bestätigung*

Ich habe die Belehrung verstanden und stimme ihr zu. Ebenso habe ich die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen.

Weiter: Personendaten

Zur nächsten Seite gelangen Sie im Seiten-Menü links (in der Mobilversion bitte mit ☰ aufklappen).

Navigation durch die Menüpunkte über „Weiter“ oder direkt durch Auswahl der Punkte im Reiter rechts

Polizei SAARLAND

Sie haben noch nicht alle Pflichtfelder eingegeben.

Menüpunkt/ Formular „Personendaten“ mit blau hinterlegten Pflichtfeldern

Bedienung / Belehrung

Personendaten

Angaben zum Inhalt

Abschluss

Onlinewache: Hass im Netz, Mi 02 Feb

Personalien

Sind Sie selbst Geschädigte/r?*

Ja, ich bin selbst geschädigt Eine **Firma/Institution** ist geschädigt

Eine **andere Person** ist geschädigt Ich kenne die/den Geschädigte/n **nicht**

Eigene Personalien

Nachname* Vorname* Bundesland* Suche/Zuordnung Adresse Q

Geschlecht* Akad. Grad Geburtsdatum* Staat* Ort* Postleitzahl*

Geburtsort* Geburtsland* Straße* Nr.* Zus.*

Staatsangehörigkeit* Zusätzliche Staatsangehörigkeit* Telefonnummer* Weitere Telefonnummer* E-Mail*

Familienstand* Personalausweis- / Passnummer

Andere Person

Nachname* Vorname* Bundesland* Suche/Zuordnung Adresse Q

Geschlecht* Akad. Grad Geburtsdatum* Staat* Ort* Postleitzahl*

Geburtsort* Geburtsland* Straße* Nr.* Zus.*

Staatsangehörigkeit* Zusätzliche Staatsangehörigkeit*

* Polizei SAARLAND

Sie haben noch nicht alle Pflichtfelder eingegeben.

Restzeit: 88 Min.

Menüpunkt/ Formular „Angaben zum Inhalt“

☰ Angaben zum Inhalt « Onlinewache: Hass im Netz

☑ Bedienung / Belehrung

25 Personendaten

6 **Angaben zum Inhalt**

3 Abschluss

Angaben zum Inhalt

Wo befindet sich die Äußerung? Bitte geben Sie die URL an:*

https://

Wer hat die Äußerung verfasst? (Name / Accountname / Handynummer)*

Unter welcher URL kann der verantwortliche Account bzw. das Profil aufgerufen werden?

https://

Bitte beschreiben Sie den Inhalt der Äußerung und wie Sie hierauf aufmerksam wurden:*

Ist Ihnen der Zusammenhang bekannt, in welchem die Äußerung getroffen wurde?

Bitte hängen Sie Screenshots der Äußerung, des verantwortlichen Nutzerprofils und des Zusammenhangs der Äußerung an.*

Ja Nein

Ist Ihnen bekannt, wann die Äußerung getätigt wurde?*

Ja, auf der Seite ist ein "Zeitstempel" vorhanden, der erkennen lässt, wann die Äußerung veröffentlicht wurde:

Nein, wann haben Sie die Äußerung festgestellt?

War die Äußerung öffentlich einsehbar?*

Ja Nein

Wurde das Profil, die Gruppe oder der Kommentar dem Betreiber des Dienstes / der Internetseite bereits gemeldet?

Ja Nein

Wurde die Äußerung bereits gelöscht?

Ja Nein

Wurde eine Weiterverbreitung festgestellt?

Ja Nein

Polizei SAARLAND

Sie haben noch nicht alle Pflichtfelder eingegeben.

Restzeit: 84 Min.

Menüpunkt/ Formular „Angaben zum Inhalt“

Angaben zum Inhalt « Onlinewache: Hass im Netz

Bedienung / Belehrung

25 Personendaten

6 Angaben zum Inhalt

3 Abschluss

Angaben zum Inhalt

Wo befindet sich die Äußerung? Bitte geben Sie die URL an: *

https://

Wer hat die Äußerung verfasst? (Name / Accountname / Handynummer) *

Unter welcher URL kann der verantwortliche Account bzw. das Profil aufgerufen werden? Bitte geben Sie die URL an: *

https://

Bitte beschreiben Sie den Inhalt der Äußerung und wie Sie hierauf aufmerksam wurde: *

Ist Ihnen der Zusammenhang bekannt, in welchem die Äußerung getroffen wurde? *

Bitte hängen Sie Screenshots der Äußerung, des verantwortlichen Nutzerprofils und des Zusammenhangs der Äußerung an. *

Angaben zum Inhalt

Haben Sie Unterlagen/Beweismittel (z.B. Screenshots), die Sie zur Meldung reichen wollen? *

Ja Nein

Hier haben Sie die Möglichkeit zum Hochladen relevanter elektronischer Unterlagen. Dies können zum Beispiel Eigentumsnachweise, Kaufbelege, Fotos (u.a. von beschädigten / gestohlenen Sachen, Tatverdächtigen), Screenshots von Internetseiten, E-Mails oder Ähnliches sein.

Beim Hochladen relevanter elektronischer Unterlagen beachten Sie folgendes:

- Halten Sie die hochgeladenen Dateioriginale auch nach dem Hochladen in der Onlinewache weiterhin bei sich vor.
- Hochgeladen werden können nur elektronische Unterlagen in den Dateiformaten **.pdf, .jpg, .jpeg und .png**. Im Internet finden Sie Anleitungen, wie Sie z. B. ein Textdokument in das PDF-Format umwandeln können.
- Nicht hochgeladen werden können aus Gründen der IT-Sicherheit verschlüsselte Dokumente, Dokumente mit integrierten Anlagen oder Dokumente mit ausführbaren Dateien.
- Das Datenvolumen ist auf **maximal 5 MB** pro elektronische Unterlage begrenzt.
- Insgesamt können **maximal 7** elektronische Unterlagen hochgeladen werden.
- Falls die ausgewählte Datei nicht hochgeladen werden kann, kann dies auch andere technische Gründe haben. Der Hinweis wird dann ohne diesen Dateianhang versandt.

Datei: 0 | Gesamtgröße: 0 MB

Keine Dateien hinzugefügt

Datei hinzufügen 

Haben Sie weitere Unterlagen/Beweismittel, die Sie zur Meldung reichen wollen? *

Ja Nein

Sofern Sie weitere Unterlagen/Beweismittel zu Ihrer Meldung zur Verfügung stellen können, wird sich die zuständige Sachbearbeitung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ja Nein

Restzeit: 84 Min.

Sie haben noch nicht alle Pflichtfelder eingegeben.

Polizei SAARLAND 

Uploadfunktion für z.B. Screenshots, Rechnungen pp.

Menüpunkt/ Formular „Abschluss“ mit blau hinterlegten Pflichtfeldern

Abschluss - Onlinewache: Hass im Netz

Onlinewache: Hass im Netz, Mi 02 Feb

Abschluss

Hinweis auf Strafantragerfordernis

Bei bestimmten Straftaten (z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Haus- und Familiendiebstahl, Haus- und Familienbetrug) bedarf es zur Verfolgung der Tat zwingend eines Strafantrages des Antragsberechtigten. Antragsberechtigt ist in der Regel der Verletzte/der Geschädigte (§ 77 Strafgesetzbuch).

Die Stellung eines Strafantrages über die Onlinewache ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich!

Ein Strafantrag muss schriftlich bei einem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angebracht werden (§ 158 Abs. 2 Strafprozessordnung). Der Strafantrag ist binnen einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntwerden der Tat und des Täters zu stellen. Geht der Strafantrag innerhalb dieser Frist nicht ein, wird die Tat nicht verfolgt (§ 77b Strafgesetzbuch).

Bestimmte Delikte (insb. Körperverletzung, Sachbeschädigung) setzen für die Strafverfolgung entweder das Vorliegen eines Strafantrags des Antragsberechtigten und/ oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung voraus. Auch in diesen Fällen erfordert ein wirksamer Strafantrag die fristgerechte Antragstellung bei Gericht, Staatsanwaltschaft oder der Polizei.

Ein besonderes öffentliches Interesse liegt in der Regel vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat oder der menschenverachtenden Beweggründe des Täters.

Verzicht auf Einstellungsbescheid*

Ja Nein

Ihre Anzeige wird der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen einstellen, z. B. wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass keine Straftat vorliegt oder keine Hinweise auf einen Täter gegeben sind. Mit der Aktivierung des Ankreuzfeldes stimmen Sie dem Verzicht auf einen zusätzlichen Einstellungsbescheid durch die Staatsanwaltschaft zu.

Wünschen Sie eine Bestätigung über die Erstattung Ihrer Strafanzeige?*

Ja Nein

Diese Bestätigung wird von der zuständigen Polizeidienststelle ausgestellt, sobald der Vorgang dort in Bearbeitung ist. Sie dient Geschädigten bspw. zur Vorlage bei Versicherungen. Die Bestätigung beinhaltet u.a. Angaben zur beanzeigten Tat, zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme sowie zu Ihren Personalien.

Mitteilung senden

Zum Absenden der Mitteilung an die Polizei geben Sie bitte erneut die E-Mailadresse ein. Im Anschluss wird Ihnen per E-Mail der Eingang der von Ihnen gemachten Angaben bestätigt. Dies kann geraume Zeit dauern. Sofern dies erforderlich ist, wird sich im Zuge der weiteren Sachbearbeitung der/die zuständige Sachbearbeiter/-in mit Ihnen in Verbindung setzen.

E-Mail-Adresse*

Nach entsprechender Auswahl der Felder und Eingabe der E-Mail-Adresse erfolgt die Weiterleitung der Anzeige an die Polizeidienststelle.